

NITZGESAMHEIT DER VEREINIGTEN VON GEMEINSCHAFTEN IN DER IN STADT-
 UND KREISVEREINIGUNG DER GEMEINSCHAFTEN § 34 (2) Abs. 1.

Aufgrund des § 34 (2) Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom
 10. August 1976 (BStBl. I S. 2736) hat die Gemeindevertretung
 der Gemeinde Rotenberg in ihrer Sitzung am 11. März 1984
 nachstehende Satzung über die Abgrenzung von Grundstücken
 in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ober-Rainbrunn der
 Gemeinde Rotenberg beschlossen.

§ 1
 In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ober-Rainbrunn der
 Gemeinde Rotenberg werden zur Abgrenzung die in der beifolgenden
 Kartenunterlage dargestellten Flächen der Grundstücke Flur 21
 Nr. 71/1 teilweise, 72/1, 73 und 74 genehmigt.

§ 2
 Die Gültigkeit von Bauverträgen innerhalb des Geltungsbereiches
 dieser Satzung richtet sich nach § 34 (1) und (3) Abs. 1.

§ 3
 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungs-
 behörde und nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung, dem
 § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rotenberg im Kraft.

Rotenberg, den 11. März 1984

Der Gemeindevorstand der
 Gemeinde Rotenberg
 (Ordnungsamt) (Stk. I. Rotenberg)

Gemeindeführer § 34 Abs. 1 Satz 1
 Abs. 1, Verfügung vom 04. Okt. 1984
 Nr. 1/124 - 84 - 2017 - 048/1984
 Datum: den 04. Okt. 1984
 DES REGIERUNGSAMTES IN ROTENBERG

